

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Hokir/18/12652			
Federführend: Finanzen	Status: öffentlich Datum: 09.08.2018 Verfasser: Katrin Vullert			
Beschluss zur Einlegung eines Widerspruchs gegen den Kreisumlagebescheid 2018				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Finanzausschuss der Gemeinde Hohenkirchen Gemeindevertretung Hohenkirchen				

Sachverhalt:

Entscheidung des OVG Greifswald vom 23.07.2018 zur Berufung des Landkreises Nordwestmecklenburg gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin zur Klage der Gemeinde Perlin gegen die Kreisumlage 2013 (Az: VG SN 1 A 387/14) - noch nicht rechtskräftig -

Am 23.07.2018 hat das Oberverwaltungsgericht in Greifswald zur Berufung des Landkreises Nordwestmecklenburg wegen der Kreisumlage 2013 ein Urteil verkündet. Überraschend für viele konnte die kleine Gemeinde Perlin nun einen Erfolg vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) erstreiten. Die Gemeinde, der angesichts der Haushaltslage und der hohen Umlagen zu wenige Mittel für die eigentliche kommunale Selbstverwaltung verblieben, sah keinen anderen Ausweg als gegen den Kreisumlagebescheid des Landkreises Nordwestmecklenburg aus dem Jahr 2013 zu klagen. Nun wurde auch in der zweiten Instanz das Urteil des Verwaltungsgerichts in Schwerin bestätigt, mit dem der Kreisumlagebescheid für 2013 aufgehoben wird. Die Gründe werden der noch nicht vorliegenden Urteilsbegründung zu entnehmen sein. Es bleibt auch abzuwarten, ob der Landkreis danach noch ein Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht anstrengen wird.

Wichtig ist das Verfahren für alle Gemeinden und Städte deshalb, da es um zwei wesentliche Fragen geht:

- ob die Gemeinden angehört werden müssen und in welchem Verfahren, und
- ob es eine finanzielle Mindestfinanzausstattung der jeweiligen Gemeinde gibt, die der Kreis bei der Festsetzung der Kreisumlage beachten muss.

Die erste Frage hat das Oberverwaltungsgericht nun so beantwortet, dass den Kreistagsmitgliedern bei Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Kreisumlagesatz klar sein muss, wie die Haushaltslage der einzelnen Gemeinde ist und wie der festgesetzte Kreisumlagesatz sich dort auswirken wird. Ohne diese Kenntnis ist die Abwägungsentscheidung zur Höhe der Kreisumlage fehlerhaft. Dass solche Unterlagen den Kreistagsmitgliedern vorlagen, hat der Landkreis Nordwestmecklenburg zwar in der II. Instanz behauptet, konnte dies aber nicht belegen. Schon in der mündlichen Verhandlung deutete das OVG an, dass eine mündliche Erörterung in politischen Runden oder im Vorfeld in den Ausschüssen nicht ausreicht. Somit hat das OVG nun deutlich gemacht, dass eine schriftliche Anhörung der Gemeinde vor der Entscheidung des Kreistages erfolgen muss. Welche formellen Mindestanforderungen das OVG nun aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz zur

Anhörung ableitet, wird sich erst aus der Urteilsbegründung folgern lassen. In der mündlichen Verhandlung machte das OVG aber schon deutlich, dass der Gesetzgeber hier „mehr“ regeln sollte.

Die zweite Frage zur Mindestfinanzausstattung wird leider nur durch das Verwaltungsgericht in seinem Urteil behandelt und beantwortet. Dass sich das OVG dazu auslässt, ist nicht zu erwarten. Damit bleiben die Aussagen des Verwaltungsgerichts letztlich maßgeblich. Danach gibt es eine verfassungsrechtlich zu beachtende Untergrenze (Mindestfinanzausstattung), die bei mindestens 5 % des Haushaltsvolumens für freiwillige Leistungen liegen soll. Wird diese Grenze für einen Zeitraum von 10 Jahren unterschritten, so sieht das Verwaltungsgericht einen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Rechtsposition der Gemeinde. Diese Ansicht des Verwaltungsgerichts wird durch das Innenministerium aber in Frage gestellt.

Dass die Entscheidung des OVG mit der noch ausstehenden Begründung nun Klarheit und Rechtsfrieden schafft, dürfte nicht zu erwarten sein. Zumal noch ein Revisionsverfahren folgen könnte und bis zu dessen Abschluss die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes und des Oberverwaltungsgerichtes nicht rechtskräftig sind. Es wird also auf den Gesetzgeber und das Innenministerium ankommen, schon früher Klarheit durch Verfahrensregelungen zu schaffen oder Hilfestellungen für die Gemeinden in Erwägung zu ziehen, deren Finanzausstattung nicht ausreichend ist.

Sobald die Urteilsbegründung vorliegt, wird man das Urteil im Einzelnen auswerten können. Die Ausführungen in der Urteilsbegründung zu den konkreten Anforderungen an eine formell ordnungsgemäße Anhörung der Gemeinden werden auch für die anhängigen Widerspruchsverfahren anderer Gemeinden gegen die Kreisumlagefestsetzungen wichtig sein. In vielen Fällen hat man sich mit dem Landkreis auf ein Ruhen des Widerspruchsverfahrens verständigt, bis das OVG im Fall Perlin entschieden hat oder das Urteil des VG Schwerin rechtskräftig geworden ist.

Dann wird man auch entscheiden können, ob es tatsächlich zu einer Klagewelle kommt oder inwieweit den eingelegten Widersprüchen abgeholfen wird und welche finanziellen Auswirkungen die Entscheidung auf die aktuellen Haushalte der Landkreise und Gemeinden hat. Ebenso bedeutsam wird sein, ob die Entscheidung des OVG rechtskräftig wird oder ob noch Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird.

Zu beachten ist, dass die Verhältnisse in der Gemeinde Hohenkirchen nicht mit denen in der Gemeinde Perlin vergleichbar sind.

Ob die Gemeinde dennoch vorsorglich Widerspruch einlegt, liegt in der Entscheidung der Gemeinde selbst.

Bereits mit Beschluss vom 15.06.2017 hatte sich die Gemeinde Hohenkirchen dazu entschlossen, form- und fristgerecht Widerspruch gegen den Kreisumlagebescheid 2017 vom 23. Mai 2017, eingegangen am 26. Mai 2017, einzulegen. Gleichzeitig wurde auch die Aussetzung des Verfahrens, bis das OVG Greifswald im Berufungsverfahren der Gemeinde Perlin gegen den Landkreis Nordwestmecklenburg eine Entscheidung getroffen hat oder das Urteil des VG Schwerin in dieser Angelegenheit rechtskräftig wird, beantragt.

Nunmehr ist der Kreisumlagebescheid 2018 am 30. Juli 2018 im Amt Klützer Winkel eingegangen. Gegen den Kreisumlagebescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Nordwestmecklenburg erhoben werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, Widerspruch gegen den Kreisumlagebescheid 2018 vom 24. Juli 2018, eingegangen am 30. Juli 2018, für die Gemeinde Hohenkirchen einzulegen und gleichzeitig die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen. Der Widerspruch wird um den Zusatz ergänzt, dass die Einlegung durch die Gemeinde Hohenkirchen rein vorsorglich erfolgt und die Gemeinde gleichzeitig die Aufnahme von Gesprächen wünscht und Gesprächsbereitschaft signalisiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen: